

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 10.

München, den 2. April 1872.

Inhalt:

Gesetz vom 24. März 1872, die Ergänzung des Pferdebedarfes für das 1. Heer im Falle der Mobilisirung betr.

Gesetz,

die Ergänzung des Pferdebedarfes für das königl. Heer im Falle der Mobilisirung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der im

Lit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen und verordnet:

Artikel 1.

Sobald bei drohendem Kriege die Mobilmachung Unseres Heeres oder eines Theiles desselben angeordnet ist, kann der Bedarf an Reit- und Zugpferden, soweit derselbe für Herstellung der Kriegsstärke erforderlich ist, im Lande ausgehoben werden.

Sämmtliche Pferde-Eigenthümer sind alsdann verpflichtet, ihre Pferde gegen den vollen Ersatz des Werthes derselben an den Staat abzutreten.